

gemäß Art. 6 Ziff. 1 des Vertrags für die in der Anstalt aufgenommenen und verpflegten, der Anstalt nach Art. 2 zugewiesenen Geisteskranken aus den Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'schen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Landen an Verpflegungsgeld und zwar in allen Verpflegungsklassen diejenigen erhöhten Sätze zu zahlen sind, welche jeweilig für die Herzoglich Sachsen-Meiningerischen Untertanen werden festgesetzt werden.

2. Die im Art. 8 vorbehaltene Kündigung des Vertrags darf nicht vor dem Jahre 1940 erfolgen.

---